

Beschlussvorlage

- 1683/19 -

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	18.01.2021	nicht öffentlich / Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	28.01.2021	öffentlich / Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung	04.02.2021	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff: **Anpassung der Richtlinie (i. d. F. der Änderung vom 18.01.2010) zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten etc.in den Bilanzen der Kreisstadt Bad Hersfeld (Bewertungsrichtlinie)**

Sachverhalt:

Gemäß § 36 GemHVO-Vwbuchfg 2009 hatte die Gemeinde zum 01.01.2009 ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Eröffnungsbilanz).

Vom Magistrat wurde mit Drucksache Nr. 358/17 am 19.11.2007 die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungsbilanz beschlossen.
Diese wurde am 18.01.2010 den Besonderheiten der Kreisstadt Bad Hersfeld angepasst.

Im Rahmen der Prüfungen von Schlussrechnungen wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hersfeld-Rotenburg nunmehr der Hinweis gegeben, in die Richtlinie die Bewertung der „aktivierten Eigenleistungen“ aufzunehmen. Ebenfalls soll in die Bewertungsrichtlinie ein Hinweis aufgenommen werden, dass die Abschreibung gemäß örtlichen Gegebenheiten erfolgt.

Seitens der Verwaltung werden daher folgende Ergänzungen der Bewertungsrichtlinie vorgeschlagen:

Punkt 3 - Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag erhält folgende Fassung:

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten. Die

Restnutzungsdauer eines Vermögensgegenstands darf die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen. Bei der Bestimmung der Restnutzungsdauer werden örtliche Gegebenheiten zugrunde gelegt.

Unter **Punkt 5 – Sachanlagen** – wird der zweite Absatz wie folgt eingefügt:

Zu den Herstellungskosten gehören die Eigenleistungen (Aufwendungen der Verwaltung, die zur Herstellung eines Anlagegutes benötigt werden, das zur Verwendung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune bestimmt ist). Der Stundensatz der Eigenleistungen bestimmt sich dabei nach den jeweils gültigen Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Projektplanung:

-/-

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der **Magistrat** beschließt die Ergänzungen zur Bewertungsrichtlinie (i.d.F. vom 18.01.2010) der Kreisstadt Bad Hersfeld.

Der **Haupt- und Finanzausschuss/Die Stadtverordnetenversammlung** nimmt die Bewertungsrichtlinie der Kreisstadt Bad Hersfeld mit den Ergänzungen zur Kenntnis.

Anlagen:

Richtlinie (i.d.F. der Änderung vom 18.01.2010 zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten etc. in den Bilanzen der Kreisstadt Bad Hersfeld

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 13.01.2021
gez. Steidel, Werner (Stabsstelle Justitiariat (30)) am 01.12.2020
gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 01.12.2020
gez. Hofmann, Anke (Finanz- und Immobilienmanagement (20)) am 01.12.2020